Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 1/9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:

VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

CAS Nummer: 7647-14-5 EG Nummer: 231-598-3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Für die Lebensmittelindustrie bestimmtes Produkt. Verwendet zum Pökeln von verarbeiteten Fleisch- und Fischprodukten.

Verwendung abgeraten wird: Nicht zum direkten Verzehr bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Inowrocławskie Kopalnie Soli SOLINO Spółka Akcyjna

ul. Świętego Ducha 26 a 88-100 Inowrocław tel.: +48 242569460 E-mail: <u>solino@solino.pl</u>

E-mail: sylwia.rzetelna@solino.pl

1.4. Notrufnummer

+48 242569764 (07:00 ÷ 15:00) Europäische Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: keine

Gefahrenpiktogramme: keine

Gefahrenbezeichnung(en)

keine

Sicherheitshinweise

keine

Ergänzende Informationen

keine

2.3. Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII.

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 2/9

Dieser Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1.

Stoffe		
Chemische Bezeichnung	ID	Gew.%
Natriumchlorid	Index CAS 7647-14-5 EG 231-598-3	min. 99
Umweltverschmutzung		
Natriumnitrit	Index 0007-010-00-4 CAS 7632-00-0 EG 231-555-9	0.5 – 0.6
Blei	Index CAS 7439-92-1 EG 231-100-4	max. 0.0001
Arsen	Index. 033-001-00-X CAS 7440-38-2 EG 231-148-6	0.00005
Cadmium (nicht selbstentzündlich)	Index. 048-002-00-0 CAS 7440-43-9 EG 231-152-8	0.000005
Quecksilber	Index. 080-001-00-0 CAS 7439-97-6 EG 231-106-7	0.000003
Enthält auch: Wasser (bei 105°C) Trennmittel E 536 (K_4 [Fe(CN) ₆])	max. 1,2 max. 0,002	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Chemische Formel:

Strukturformel

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Folgen der Einatmung

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und dafür sorgen, dass sie ungehindert atmen kann.

NaCl

Na+Cl-

Sie muss in Wärme und Ruhe liegen.

Bei Bedarf ist für ärztliche Hilfe zu sorgen.

Folgen des Verschluckens

Kein Erbrechen auslösen.

Mund mit Wasser ausspülen

Einer bewusstlosen Person darf Nichts zum Verschlucken gegeben werden.

Bei Bedarf ist die verletzte Person in ein Krankenhaus zu transportieren.

Kontakt mit Augen

Kontaktlinsen entfernen.

Die verunreinigten Augen 10-15 Minuten lang mit einer größeren Menge von lauwarmem Wasser ausspülen, wobei Augenlider zurückzurollen sind.

Bei Bedarf für ärztliche Hilfe sorgen.

Kontakt mit Haut

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 3/9

Die verunreinigte Kleidung ausziehen.

Die verunreinigte Haut mit reichlich Wasser und anschließend mit Wasser und mit milder Seife abwaschen. Hält die Hautreizung an, so ist ein Arzt zu konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Eine hohe Staubkonzentration des Stoffes kann zu mechanischen Reizungen der Haut, der Augen und der Atemwege führen. Der Verzehr großer Mengen kann Übelkeit und Erbrechen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Am Arbeitsplatz müssen Mittel vorhanden sein, die ermöglichen, die Erste Hilfe zu leisten noch bevor ein Arzt geholt wird.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschschaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Streuwasser

Geeignete Löschmittel zum Löschen von Bränden in der Umgebung anwenden.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen dichten Wasserstrahl auf die Oberfläche eines brennenden Produkts richten.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukt

Beim Verbrennen können giftige thermische Zersetzungsprodukte erzeugt werden: Chlor, Salzsäure, Natriumoxid

Explosive Gemische

Unter günstigen thermischen Bedingungen können einige Komponenten mit der Luft explosive Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Beim Brand von chemischen Substanzen Standardmethoden anwenden.

Behälter, welche den hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und sie nach Möglichkeit aus dem gefährdeten Bereich entfernen.

Verstreute Wasserstrahlen zum Herunterholen von Dämpfen anwenden.

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Vollständige Schutzausrüstung

Apparate zur Isolierung von Atemwegen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Lüftung sicherstellen. Den Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung anwenden. Sämtliche Zündquellen entfernen. Personen, die nicht mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind, fernhalten.

Beim Austritt von größeren Gemischmengen ihre Benutzer warnen und den unbeteiligten Personen anordnen, den verunreinigten Bereich zu verlassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht zulassen, dass die Umwelt verunreinigt wird.

Abläufe und Gullys sichern.

Im Falle einer schwerwiegenden Verunreinigung eines Wasserstroms, eines Kanalisationssystems oder des Bodens, zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen sichern.

Den gefährdeten Bereich lüften und Einatmen von Dünsten vermeiden.

Das Produkt mit Hilfe von mechanischen Einrichtungen. Größere Mengen der Substanz: Sammeln Sie sie mit

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 4/9

industriellen Staubsaugern. Aufkehren und schaufeln.

Die in der Umgebung gesammelte Masse in eine Ersatzverpackung bringen und unter Berücksichtigung örtlicher Vorschriften zur Entsorgung übergeben.

Die verunreinigte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen bei Handhabung dieses Gemisches

Entsprechende Lüftung sicherstellen.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Einatmen von Dämpfen /Aerosolen vermeiden.

Staubbildung vermeiden.

Einatmen von Staub vermeiden.

Allgemeine Vorschriften der Arbeitshygiene im Industriebereich

Nicht Essen, nicht Trinken und nicht rauchen während der Nutzung des Produktes.

Nach der Nutzung Hände genau waschen.

Verunreinigte Kleidung auswechseln.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Einsatz waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume sind müssen gelüftet werden.

Den Behälter dicht verschlossen lagern.

In einem trockenen und kühlen Ort lagern.

Ausschließlich in Originalverpackung lagern.

Gegen Einwirkung von Sonnenstrahlen, Wärmequellen und Zündung schützen.

Nicht mit Lebensmitteln und Tierfutter lagern.

Vor Feuchte schützen

Das Sicherheitsdatenblatt lesen.

Lagerklasse (LGK): 13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Stoffidentität		Arbeitsplatz	grenzwert	Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m³ (ppm)	mg/m³	Überschrei- tungsfaktor	Bemerkungen
Quecksilber Cadmium und anorganische Cadmium-Verbindungen	7439-97-6 7440-43-9	-	0,02 0,002 E	8(II) 8 (II)	EU, DFG, H, Sh AGS, X, 10, 39
Allgemeiner Staubgrenzwert Alveolengängige Fraktion Einatembare Fraktion			1,25 A 10E	2(II)	AGS, DFG, Y

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 5/9

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Blei CAS 7439-92-1 MAK (Deutschland) vgl.Abschn.XII

Arsen CAS 7440-38-2 vgl. Abschn.XII

Die maximale Konzentration in biologischem Material (DSB)

2% Natriumnitrit Methämoglobin (MetHb) Urin Blei und seine anorganischen Verbindungen Blei Blut 400 μg/l ZPP Zinkprotoporphyrin (Blut 700 μg/l Delta-Aminolävulinsäure (Urin 8 mg/l Arsen Arsen (Urin 35 μg/l Cadmium 10 μg/g Kreatinin Blut Cadmium Blut 5 μg/l Quicksilber Kreatinin Urin 35 μg/g

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Lageräume und Arbeitsplätze müssen effizient gelüftet werden, damit es sichergestellt wird, dass die Staub-/Dampfkonzentrationen ihre zulässigen Werte nicht überschreiten.

Individuelle Schutzmaßnahmen



Augen-/Gesichtsschutz

Bei Gefahr Schutzbrille gemäß der Norm EN 166 tragen.

Schutzbrille gemäß der Norm EN 166 tragen.

Augenspülflasche mit sauberem Wasser oder Wattenpade in direkter Nähe des Arbeitsplatzes.

Hautschutz



Handschutz

Schutzhandschuhe gemäß der Norm EN 374.

Der Stoff für Schutzhandschuhe ist unter Berücksichtigung der Durchstechzeit, Durchdringung und Degradation zu wählen.

Es wird empfohlen, Schutzhandschuhe regelmäßig auszuwechseln und sie auch sofort gegen neue zu ersetzen, falls Anzeichen von ihrer Abnutzung, Beschädigung (Zerreißen, Durchstechen) festgestellt werden oder falls ihr Aussehen anders wird (Farbe, Elastizität, Form).

Schutz der Haut

Die Art der Schutzausrüstung ist an die Konzentration und Menge des Gefahrstoffes in konkreter Arbeitsumgebung anzupassen.

Atemschutz

Beim Aussetzen der Einwirkung vom lästigem Staub Staubschutzmasken mit P-Typ-Filter verwenden

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation und Grundwasser einleiten.

Allgemeine Hinweise zum Schutz und Hygiene

Best Practice der persönlichen Hygiene berücksichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Fester, feinkristalliner, salziger Geschmack

Farbe: Weiß bis Grau
Geruch: Kein Geruch

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 6/9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ok. 800,7 - 801°C (Natriumchlorid)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: ok. 1413 - 1465°C (Natriumchlorid)

Entzündbarkeit: Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt
Flammpunkt: Nicht bestimmt
Zündtemperatur: Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: ≥801°C

pH-Wert: 6,5 - 7,5 (1 % wässriger Lösung)

Kinematische Viskosität: Nicht bestimmt

Löslichkeit: ok. 357 g/l (0 °C), 360 g/l (20 °C), 391 g/l (100 °C).

löslich in Glycerin, Ethylenglykol und Amei-sensäure, niedrig in Ethanol, Methanol - 14,9 g / l, in flüssigem

Ammoniak - 21,5 g / l/.

Nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert):

Dampfdruck: ok. 1,3 mm Hg w 865°C

Dichte und/oder relative Dichte: Nicht bestimmt

Relative Dampfdichte: ok. 2.165–2.17 g/cm³ (Natriumchlorid)

Partikeleigenschaften: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Daten verhanden

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Daten verhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei korrekter Lagerung und Anwendung weist das Gemisch keine chemische Reaktionsfähigkeit auf.

10.2. Chemische Stabilität

 $Bei\ Raum temperatur\ unter\ normalen\ Anwendungsbedingungen\ stabil.$

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Zünd-, Wärme- und Funkenquellen. Hohe Temperaturen (unter Brandbedingungen und hohen Temperaturen (> 801 ° C) können auftreten. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Chlor, Chlorwasserstoff, Natriumoxid).

Feuchtigkeit (Substanz kann klumpig werden).

10.5. Unverträgliche Materialien

Bromtrifluorid, Lithium

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität

Natriumchlorid (CAS-Nr 7647-14-5):

LD₅₀ (oral, Ratte): 3000 mg/kg LD₅₀ (oral, Maus): 4000 mg/kg LDL₀ (oral, Kaninchen): 8 g/kg

LDL₀ (s.c., Meerschweinchen): 2160 mg/kg

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 7/9

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Expositionswege:

Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt, Augenkontakt.

Lokale Effekte:

Hautkontakt: Staub kann leichte Reizungen verursachen. Kann die geschädigte Haut reizen.

Augenkontakt: Salzstaub kann Rötungen und juckende Augen verursachen.

Direkter Augenkontakt kann zu leichten Reizungen, Rötungen und Schmerzen führen (bei Konzentrationen über der Konzentration von Kochsalzlösung - 0,9% ige NaCl-Lösung in Wasser).

Einatmen: Staub kann zu leichten Reizungen der Schleimhäute von Nase und Rachen, Husten und ruckartigem Atem führen.

Dies kann zu Reizungen und Bronchopneumonie führen.

Infolge Einatmen von Gesichtsrötungen, Übelkeit, Atemnot und Husten.

Verschlucken:

Das Verschlucken großer Mengen kann ein brennendes Gefühl im Hals mit Übelkeit verursachen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

Natriumchlorid (CAS-Nr 7647-14-5):

LC₅₀ (Carassius auratus): 7341 mg/l (96h) LC₅₀ (Lepomis macrochirus): 9675 mg/l (96h) LC₅₀ (Pimephales promelas): 7650 mg/l (96h) LC₅₀ (Salmo gairdneri): 11000 mg/l (96h) LC₅₀ (Gambusia affinis): 17550 mg/l (96h) LC₅₀ (Cyprinus carpio): 21500 mg/l (1h) EC₅₀ (Daphnia magna): 3412 mg/l (24h)

LC₅₀ (Snails): 6200 mg/l (96h) LC₅₀ (Caddis flies): 9000 mg/l (24h) LC₅₀ (Lymnea eggs): 3412 mg/l (96h) EC₅₀ (Nitzschia sp.): 2430 mg/l (5d)

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 8/9

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die maximale Konzentration von Natriumionen in Wasser und Boden freigesetzt - 800 mg / I, Chlorid - 1000 mg / I Sulfat - 500 mg / I, ein Cyanidgehalt - 0,1 mg, - Kaliumchlorid 80 mg / I Eisen - 10 mg / I. Hydrolyse:

Nicht anwendbar. Natriumchlorid dissoziiert in Wasser

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach geltenden Vorschriften entsorgen.

Benutzte Verpackungen werden an ein berechtigtes Unternehmen zwecks Entsorgung oder Wiedeverwertung übergeben.

Nicht mit Kommunalabfällen lagern.

Nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer und Abwasser einleiten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

Gefahrzettel

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß

IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar Nicht anwendbar

Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

Nein

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Bestimmungen der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



VAKUUMGEBRÜHTES SPEISESALZ - PÖKELMISCHUNG - NATRIUMCHLORID

Datum der Erstellung: 06.03.2015 Überarbeitet am: 22.02.2024 Seite: 9/9

67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

 Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen H-Sätze

--

Klassifizierungsverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

--

Änderungen: ABSCHNITT 1-16

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

PP: Severe Marine Pollutant

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Weitere Informationen

Das im Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt ist nach den in Industrie geltenden Best-Practice-Prinzipien und entsprechend allerlei Rechtsvorschriften zu lagern und anzuwenden.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf aktuellem Wissensstand und haben als Aufgabe, das Produkt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften in Bereichen: Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu beschreiben. Sie sind als eine Garantie für bestimmte Eigenschaften zu verstehen.

Wir können keine Bürgschaften oder Garantien erteilen, die sich auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Qualität oder Spezifikation irgendwelcher hier beschriebenen Erzeugnisse, Substanzen oder Gemische beziehen.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass Voraussetzungen für sichere Produktnutzung geschaffen werden, er ist auch verantwortlich für Folgen, die als Resultat unkorrekter Nutzung dieses Produktes gelten.

Przedsiębiorstwo EKOS S.C.

80-177 Gdańsk, ul. Lubczykowa 5,

ekos@ekos.gda.pl www.ekos.gda.pl